

Bibliotheksförderungsverordnung

(vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Es wird eine Bibliotheksförderungsverordnung erlassen.
- II. Die Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Die Richtlinien für allgemeine öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken vom 16. Juni 1999 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäss Dispositiv I aufgehoben.
- IV. Gegen die Verordnung und die Aufhebung der Richtlinien kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Bibliotheksförderungsverordnung (BFV)

(vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 9 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG),

beschliesst:

- | | |
|--|---|
| Gegenstand | <p>§ 1. Diese Verordnung regelt die Förderung von Gemeinde- und Volksschulbibliotheken durch den Kanton.</p> |
| Begriffe
a. Gemeinde-
bibliotheken | <p>§ 2. ¹ Gemeindebibliotheken sind allgemeine öffentliche Bibliotheken, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen leihweise Bücher und andere Medien für Information, Bildung und Unterhaltung sowie weitere bibliothekarische Dienstleistungen zur Verfügung stellen.</p> <p>² Sie werden von den Gemeinden errichtet, betrieben und finanziert.</p> |
| b. Volksschul-
bibliotheken | <p>§ 3. ¹ In Volksschulbibliotheken stehen Bücher und andere Medien zur Verfügung, die den Unterricht der Lehrpersonen unterstützen und die Lesekompetenz, die Lesefreude und das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler fördern. Das Angebot trägt zu einem bewussten Umgang mit Information und Medien bei.</p> <p>² Sie werden von den Schulgemeinden errichtet, betrieben und finanziert.</p> |
| Zweck | <p>§ 4. Diese Verordnung bezweckt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Kanton ein Bibliotheksnetz aufzubauen und zu erhalten, das der Bevölkerung, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen der Volksschulen den Zugang zu Medien aller Art auf zweckmässige Weise gewährleistet, b. die Qualität der bibliothekarischen Dienstleistungen und den Ausbildungsstand des Bibliothekspersonals zu sichern. |
| Vollzug | <p>§ 5. ¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt), soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.</p> <p>² Das Amt</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erarbeitet Konzepte und Empfehlungen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 4 lit. a und koordiniert entsprechende kommunale und regionale Bestrebungen, b. informiert Gemeinde- und Volksschulbibliotheken über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Bibliothekswesens, |

- c. berät Bibliothekarinnen und Bibliothekare sowie Trägerschaften von Gemeinde- und Volksschulbibliotheken bei bibliothekstechnischen und betrieblichen Fragen,
- d. informiert über Weiterbildungsangebote für das Personal der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken und kann bei der Organisation entsprechender Angebote durch Dritte mitwirken oder selber solche durchführen,
- e. erhebt die Daten für die kantonale und nationale Bibliothekenstatistik,
- f. vertritt in interkantonalen und nationalen Gremien die Anliegen der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken im Kanton, soweit diese Aufgabe nicht durch andere Amtsstellen oder Behörden wahrgenommen wird,
- g. führt das Sekretariat der Bibliothekskommission.

³ Das Amt koordiniert ihre Arbeit mit den zuständigen Fachstellen anderer Verwaltungseinheiten, der Zentralbibliothek Zürich und Dritten.

§ 6. ¹ Die Bibliothekskommission (Kommission) besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Bildungsdirektion ernennt dafür Fachpersonen aus dem Bereich des Bibliothekswesens, darunter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Zentralbibliothek Zürich.

² Die Amtsduauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Direktion bestimmt den Vorsitz; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Die Kommission erlässt eine Geschäftsordnung. Diese untersteht der Genehmigung durch die Direktion.

Bibliothekskommission
a. Bestellung und
Konstituierung

§ 7. Die Kommission

b. Aufgaben

- a. berät die Bildungsdirektion und das Amt in Fragen der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken,
- b. nimmt zuhanden der Bildungsdirektion Stellung zu Rechtsetzungsvorhaben des Bundes und des Kantons, welche die Gemeinde- und Volksschulbibliotheken betreffen,
- c. begutachtet Konzepte, Empfehlungen und Projekte des Amtes oder regt solche an,
- d. nimmt Stellung zu den Inhalten der Ausbildungskurse der Zentralbibliothek Zürich für Bibliothekarinnen und Bibliothekare gemäss § 9,
- e. stellt Antrag zur Ausrichtung von Subventionen gemäss § 10.

- c. Sitzungen § 8. ¹ Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen.
- ² Das Amt bereitet die Geschäfte vor. Eine Vertretung des Amtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil und führt das Protokoll.
- Ausbildungskurse § 9. ¹ Die Bildungsdirektion sorgt für Ausbildungskurse für das Personal der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken an. Sie arbeitet dabei mit der Zentralbibliothek Zürich zusammen.
- ² Die Inhalte und Zielsetzungen der Kurse werden nach den Vorgaben der anerkannten schweizerischen Fachorganisationen für das Bibliothekswesen festgelegt. Die Kommission wird vorgängig angehört.
- ³ Die Kurse werden durch Beiträge der Teilnehmenden und Subventionen gemäss § 10 Abs. 1 lit. e und f finanziert.
- Subventionen § 10. ¹ Zur Erreichung des Zwecks gemäss § 4 kann die Bildungsdirektion Subventionen gemäss § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 ausrichten, insbesondere
- an Gemeindebibliotheken, die überkommunale Aufgaben im Rahmen des Bibliotheksnets erfüllen (Regionalbibliotheken),
 - für Projekte im Bereich der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken mit überkommunaler Bedeutung,
 - für Fachpublikationen im Bereich der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken,
 - für Publikationen und andere Massnahmen zur Leseförderung,
 - an Institutionen, die wichtige Leistungen für die Gemeinde- und Volksschulbibliotheken im Kanton erbringen,
 - für Aus- und Weiterbildungsangebote Dritter für das Personal der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken.
- ² Die Ausrichtung von Subventionen kann vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden.
-

Begründung

1. Ausgangslage

Das Führen von Gemeindebibliotheken (allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) ist im Kanton Zürich grundsätzlich Sache der Gemeinden. Für die Schulbibliotheken sind die Schulträger zuständig. Seit 1929 besteht zudem eine kantonale Kommission, die sich mit der Förderung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Schulbibliotheken befasst. Die Errichtung der «Kommission für Schüler- und Volksbibliotheken» erfolgte seinerzeit in Erfüllung eines Postulats aus dem Kantonsrat. In allen Bezirken wurden darauf hin durch den Kanton auch Bezirksbibliothekskommissionen ins Leben gerufen.

Die Wahl der ursprünglich 15–17 Mitglieder der kantonalen Kommission erfolgte durch den Erziehungsrat, seit dessen Abschaffung durch den Bildungsrat. Die kantonale Kommission war administrativ stets dem kantonalen Jugendamt bzw. dem heutigen Amt für Jugend und Berufsberatung zugeordnet. Die Kommission nahm immer auch operative Aufgaben (Beratung) und solche, die grundsätzlich Behörden vorbehalten sind (Visitation der Gemeinde- und der Schulbibliotheken, Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksbibliothekskommissionen), wahr.

Rechtsgrundlage für die kantonale Bibliothekskommission sind vom Regierungsrat erlassene Richtlinien, welche die Aufgaben der Kommission umschreiben und Grundsätze über die Verwendung der finanziellen Mittel festhalten. Ausserdem weisen sie der Kommission personelle Mittel zu. Solche Richtlinien wurden erstmals 1967 erlassen. Die zurzeit gültigen Richtlinien für allgemeine öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken stammen aus dem Jahre 1999 (RRB-Nr. 1163/1999, Richtlinien 1999). Damals wurde die Zahl der Mitglieder auf sieben bis neun verringert, gleichzeitig jedoch das der Kommission zur Verfügung gestellte Personal erhöht (Schaffung der Stelle einer oder eines Bibliotheksbeauftragten, neben dem Sekretariat). Materiell handelt es sich dabei um Verordnungen. Es ist deshalb eine Bibliotheksförderungsverordnung zu erlassen. Diese soll unter anderem die Aufgaben des Kantons, die Kompetenzen der Bibliothekskommission und anderer Beteiligter im Bereich der Gemeinde- und Schulbibliotheken (Zentralbibliothek Zürich, Fachbeauftragte anderer Ämter der Bildungsdirektion und anderer Direktionen) klären. Die Zielsetzungen der Richtlinien von 1999 werden dabei grundsätzlich beibehalten.

2. Die Bibliotheksförderungsverordnung

2.1 Allgemeines

Der Kanton hat wie in anderen kommunalen Aufgabenbereichen auch im Bereich des Bibliothekswesens bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Es liegt im Interesse des Kantons, dass seine Bevölkerung Zugang zu Medien aller Art und weiteren bibliothekarischen Dienstleistungen hat, was eine gewisse Koordination notwendig macht. Zudem ist die kantonale Verwaltung in jedem Fall die Anlaufstelle gegenüber den Bundesbehörden, etwa im Bereich der Statistik.

Die Aktivitäten des Kantons im Bereich der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Volksschulbibliotheken stützen sich auf § 9 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) und § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (LS 440.1) ab.

Die Verordnung regelt die Tätigkeiten des Kantons zugunsten der Gemeinde- und der Volksschulbibliotheken. Diese bestehen im Wesentlichen in Beratung, Koordination, Einleitung von Projekten zur Weiterentwicklung des öffentlichen Bibliothekswesens sowie in der Bereitstellung von Ausbildungsangeboten.

Die von der Zentralbibliothek Zürich seit 1974/75 im Auftrag des Regierungsrates durchgeführten Zürcher Bibliothekskurse (vgl. RRB Nr. 2128/1974) werden ebenfalls geregelt. Zudem werden die Zusammensetzung und die Aufgaben der Bibliothekskommission festgelegt. Die Kommission wirkt beratend gegenüber der Direktion bzw. dem Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt). Die Entscheidungsbefugnisse, sei dies für den Erlass von Empfehlungen, die Ausrichtung von Beiträgen oder den Start von Projekten, liegen bei der Direktion bzw. beim Amt.

2.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Die Beschränkung auf die Volksschulbibliotheken ist sinnvoll, da Mittel- und Berufsfachschulen, die ebenfalls über «Schulbibliotheken» verfügen, auf andere Weise gefördert werden. Volksschulbibliotheken werden zudem, im Gegensatz zu den Mediotheken der Mittel- und Berufsfachschulen, in der Regel von Personen im Nebenamt geführt.

§§ 2 und 3 Begriffe

Diese Bestimmungen umschreiben in allgemeiner Form, was Gemeinde- bzw. Volksschulbibliotheken kennzeichnet.

§ 4 Zweck

Der Katalog führt in knapper Form die Hauptzielsetzungen der kantonalen Fördermassnahmen auf. Diese entsprechen im Wesentlichen den in den Richtlinien 1999 genannten Zielen.

§ 5 Vollzug

Das Amt für Jugend und Berufsberatung ist zuständig für den Vollzug der Verordnung (Abs. 1). Diesem Amt war bereits bisher die kantonale Bibliothekskommission administrativ angegliedert. Das Amt ist die Anlaufstelle für die Belange der Gemeinde- und der Volksschulbibliotheken im Kanton. Es übernimmt die operativen Aufgaben, die gemäss den Richtlinien von 1999 der Kommission obliegen (Abs. 2). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, koordiniert das Amt seine Tätigkeiten mit den zuständigen Fachstellen anderer Verwaltungseinheiten und Dritten (Abs. 3). Gemäss RRB Nr. 2001/2008 stehen dem Amt für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Bibliotheksbeauftragte oder ein Bibliotheksbeauftragter sowie eine Adjunktin oder ein Adjunkt zur Verfügung. Diese Stellenausstattung bleibt unverändert.

§§ 6–8 Bibliothekskommission

Die Kommission soll höchstens neun Mitglieder umfassen. Diese werden durch die Bildungsdirektion ernannt. Die Kommission soll wie bisher ein Fachgremium sein. Um insbesondere dem Anliegen der Ausbildung des Bibliothekspersonals das nötige Gewicht zu verleihen, ist der Zentralbibliothek Zürich eine Vertretung einzuräumen. (§ 6)

Die Kommission hat ausschliesslich beratende Funktionen. Das Aufgabengebiet ist in § 7 festgelegt. Neben der allgemeinen Aufgabe der Beratung der Direktion in Fragen der Gemeinde- und Volksschulbibliotheken sind in lit. b–e die weiteren Kompetenzen der Kommission geregelt. So soll sie zuhanden der Bildungsdirektion in die Vernehmlassungen zu Rechtsetzungsvorhaben des Bundes, aber auch des Kantons, die das Bibliothekswesen betreffen, einbezogen werden (z.B. Urheberrecht). Konzepte, Empfehlungen und Projekte des Amtes sollen der Kommission zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Kommission soll ferner wie bisher Antrag zur Ausrichtung von Subventionen stellen.

§ 8 legt eine Mindestsitzungszahl fest. Diese genügt, um wiederkehrende Geschäfte, z. B. Subventionsanträge, behandeln zu können.

§ 9 Ausbildungskurse

Seit 1975 ist die Zentralbibliothek mit der Durchführung von Ausbildungskursen für das Personal der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken bzw. der Gemeindebibliotheken und von Schulbibliotheken beauftragt (RRB Nr. 2128/1974). Bereits bisher bestand eine enge Zusammenarbeit der Bibliothekskommission mit den zuständigen Mitarbeitenden des Bereichs Ausbildung der Zentralbibliothek. Die Ausbildungsgänge für das Personal der Gemeindebibliotheken sollen zu einem marktfähigen Zertifikat führen und sich deshalb an den Normen der schweizerischen Fachorganisationen orientieren. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB). Die Verantwortung für die Durchführung dieser Kurse liegt bei der Zentralbibliothek, der Bibliothekskommission ist ein vorgängiges Anhörungsrecht bei Curriculumsfragen einzuräumen.

Die Finanzierung des Ausbildungsangebots erfolgt unverändert über Kursgelder und einen Beitrag des Kantons, der die organisatorischen und administrativen Kosten der Zentralbibliothek für diese Kurse decken soll.

§ 10 Subventionen

Mit dieser Bestimmung erfolgt keine materielle Änderung; § 10 entspricht den geltenden Richtlinien und der bestehenden Praxis. Die Verantwortung für die Kulturförderung liegt seit 1. Juli 1995 bei der Direktion der Justiz und des Innern, die Zuständigkeit für das Bibliothekswesen verblieb jedoch bei der Bildungsdirektion. Die gesetzliche Grundlage zur finanziellen Unterstützung der Bibliotheken besteht in § 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970, wonach der Kanton an öffentliche und private Institutionen des kulturellen Lebens Subventionen bis zur Hälfte der anrechenbaren Defizite gewähren kann (Fassung gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010). Gestützt darauf hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1582/2008 die Kläui-Bibliothek, die Pestalozzi-Gesellschaft, die Schweizerische Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte, das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien, das Schweizerische Jugendschriftenwerk sowie die Stiftung Bibliomedia als beitragsberechtigt anerkannt und die Bildungsdirektion ermächtigt, an diese sechs Institutionen Subventionen von insgesamt jährlich rund Fr. 550 000 auszurichten (§ 10 lit. e). Daneben werden jährlich rund Fr. 300 000 an Regionalbibliotheken ausgerichtet (§ 10 lit. a). Für einzelne Projekte und Publikationen werden jährlich im Sinne von § 10 lit. b-d verschiedene kleinere Beiträge ausgerichtet. Mit dem Erlass der Verordnung entstehen keine Mehrkosten.